

newsletter

1 / 2 0 1 4

editorial

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER!

Der Gesetzgeber hat uns zu Jahresbeginn das Abgabenänderungsgesetz 2014 beschert. Einen Überblick über die Neuerungen bringen wir Ihnen in diesem Newsletter. Neben zahlreichen Abgabenerhöhungen findet sich in dem Gesetz auch die Reform der Reform der GmbH. Mit dieser wurden einige Änderungen, die gerade einmal im vergangenen Juli in Kraft getreten sind, wieder zurückgenommen. Auch diese – eigentlich gesellschaftsrechtliche – Maßnahme erfolgte, um die Steuereinnahmen zu erhöhen.

Man könnte meinen, diese Art der Gesetzgebung würde Anwälte freuen, weil es aufgrund solcher Änderungen mit zum Teil sehr kurzer Umsetzungsfrist Verunsicherung und damit Beratungsbedarf gibt. Viel lieber beraten wir aber bei produktiven Investitionen und konstruktiven Projekten. Über einige solcher Themen berichten wir in dieser Ausgabe des Newsletters.

So hat etwa China die lang erwartete Reform des Markenrechts beschlossen, die im Mai in Kraft getreten ist. Die Experten unseres China-Desk haben die wichtigsten Änderungen für Sie zusammenge-

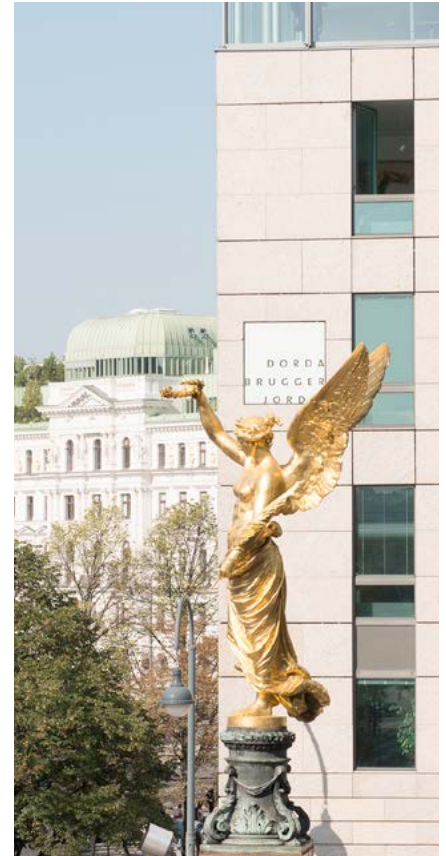
fasst. Sie erfahren weiters, wie der OGH jüngst über das Prinzip von Treu und Glauben im Versicherungsrecht entschieden hat und welche Pflichten laut OGH Arbeitnehmer im Krankenstand treffen.

Schließlich wollen wir Sie nicht nur über bereits in Kraft getretene Gesetze, sondern auch über die dringendsten „Baustellen“ im Mietrecht, die hoffentlich mit der Wohnrechtsreform im aktuellen Regierungsprogramm beseitigt werden, informieren.

Außerdem finden Sie eine Übersicht externer Seminare, bei denen Anwälte unserer Kanzlei vortragen, sowie unserer hauseigenen kostenlosen Mandantenseminare. Es würde uns sehr freuen, Sie bei einem oder mehreren dieser Seminare begrüßen zu dürfen!

Wir unterstützen Sie gerne bei der einen oder anderen Hürde unserer Gesetzgebung und hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter eine kleine Orientierungshilfe geben zu können!

Ihr
Bernhard Rieder



2 ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014

4 NEUES ZUR GMBH NEU ODER DIE REFORM DER REFORM

6 DAS NEUE CHINESISCHE MARKENRECHT

8 AUSKUNFTSPFLICHT IM KRANKENSTAND?

9 MIETRECHTSREFORM: DER TEUFEL IM UMSETZUNGS-DETAIL

10 NEUES ZU TREU UND GLAUBEN IM VERSICHERUNGSRECHT

11 KEIN INSOLVENZENTGELT FÜR DEN AG-VORSTAND

SCHWÄCHT DAS ABGABEN- ÄNDERUNGSGESETZ 2014 ÖSTERREICH ALS WIRTSCHAFTSSTANDORT?

Am 28.2.2014 wurde das Anfang des Jahres im Eilzugstempo von der neu gebildeten großen Koalition auf den Weg gebrachte Abgabenänderungsgesetz 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Nach nur zweiwöchiger Begutachtungsfrist folgte die teilweise öffentlich und medial lautstark begleitete parlamentarische Behandlung des Gesetzesentwurfes. Fakt ist, dass das Gesetz Bestimmungen enthält, die den Wirtschaftsstandort Österreich deutlich schwächen. Vor allem für Unternehmen, Konzerne und deren Mitarbeiter sind einige massive steuerliche Verschlechterungen enthalten.

Gruppenbesteuerung

Im Bereich der Gruppenbesteuerung werden mehrere im Jahr 2005 eingeführte Maßnahmen zurückgenommen. Bei Erwerb einer Körperschaft und Aufnahme der gekauften Körperschaft in eine Unternehmensgruppe konnten unter bestimmten Voraussetzungen Firmenwertabschreibungen steuerlich geltend gemacht werden. Diese Abschreibungsmöglichkeit entfällt für Neuanschaffungen ab 1.3.2013. Die – ohnedies auch bisher nur vorläufige – Verwertung von ausländischen Verlusten in einer Steuergruppe wird weiter eingeschränkt. Es dürfen nur mehr Verluste aus Tochtergesellschaften in anderen EU-Staaten bzw. aus Staaten, mit denen Österreich umfassende Amtshilfe vereinbart hat, berücksichtigt werden. Betraglich ist die Verlustverwertung zudem mit 75 % der Inlandsgewinne der Steuergruppe gedeckelt. Bisherige Verluste sind ab 2015 grundsätzlich nachzuersteuern.

Einschränkung der Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren

Internationale Konzerne, die in Österreich Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten errichten, stellen den neuen österreichischen Betrieben in vielen Fällen Kapital in Form von Gesellschafterdarlehen oder betriebsnotwendige Markenrechte oder Patente zur Verfügung. Dafür müssen die österreichischen Tochterunternehmen als Gegenleistung in der Regel Zinsen und



Lizenzgebühren an ihre ausländischen Muttergesellschaften bezahlen.

Solche Zinszahlungen oder Lizenzzahlungen dürfen nun bei der österreichischen Tochtergesellschaft nicht mehr als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, wenn die Muttergesellschaft diese Zahlungen nicht mit mindestens 10 % versteuert. Diese Regelung wird zur Folge haben, dass internationale Konzerne, die österreichischen Tochtergesellschaften

Kapital und Know-how zur Verfügung stellen wollen, in Österreich steuerlich schlechter gestellt werden als in jedem anderen EU-Mitgliedsstaat.

„GmbH Light“ und Mindestkörperschaftsteuer

Durch die Einführung der so genannten „GmbH Light“ oder „GmbH Neu“ mit vermindertem Stammkapital im Juli 2013 reduzierte sich die Mindestkörperschaftsteuer von EUR 1.750 auf EUR 500

pro Jahr. Nachdem der Regierung dies bewusst geworden war, wird das Mindeststammkapital wieder – wie vor der Reform – EUR 35.000 betragen. Lediglich die tatsächlichen Einzahlungsverpflichtungen werden für neu errichtete GmbHs erleichtert (so genanntes Gründungsprivileg). Weitere Details dazu finden Sie auf Seite 4 dieses Newsletters.

Abfertigungen und Managergehälter

Massive Verschlechterungen wurden für freiwillige Abfertigungen und ähnliche Zahlungen eingeführt. Der begünstigte 6-%ige Steuersatz wird zusätzlich zu den bestehenden Beschränkungen nur mehr bis zum 9-fachen der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage gewährt. Weiters erfolgt eine Deckelung mit dem Viertel der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate. Darüber hinausgehende Abfertigungsbeträge werden zum Grenzsteuersatz besteuert und sind zudem beim Dienstgeber nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Managergehälter über EUR 500.000 sind ebenfalls beim Arbeitgeber nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Diese Regelung trifft genau den Personenkreis, der Standortentscheidungen trifft und führt zu einer effektiven Steuerbelastung dieser Entgeltsteile von 75 % (!), wenn der Dienstgeber eine Körperschaft ist.

Einführung der KEST für Bankkunden aus Nicht-EU-Staaten

Künftig werden Zinsen aus Bankeinlagen von Nicht-EU-Ausländern der 25-%igen Kapitalertragsteuer unterworfen. Diese mit lediglich EUR 5 Mio. budgetierte Maßnahme wird dazu führen, dass die meisten Nicht-EU-Ausländer ihre Bankeinlagen von österreichischen Banken abziehen.

Einschränkung des Gewinnfreibetrages

Der investitionsbedingte Gewinnfrei-

betrag kann in Zukunft neben der Anschaffung abnutzbarer körperlicher Wirtschaftsgüter nur mehr durch die Anschaffung von Wohnbauanleihen bzw. Wohnbauaktien geltend gemacht werden. Die Investitionsmöglichkeit in Wertpapiere wurde somit zwar weiter eingeschränkt, die ursprünglich im Begutachtungsentwurf enthaltene gänzliche Abschaffung jedoch zurück genommen.

Neben den oben erläuterten Neuerungen wurden Steuererhöhungen im Kfz-, Tabak- und Alkoholsteuerbereich beschlossen. Vereinzelt finden sich aber auch positive Aspekte im Abgabenänderungsgesetz 2014: Die Verrechnungs- und Vortragsbeschränkung für Verluste entfällt für natürliche Personen und die Gesellschaftsteuer wird per 1.1.2016 abgeschafft.



Paul Doralt

ist Partner und Leiter des Steuerrecht-Teams von DORDA BRUGGER JORDIS. Neben Steuerrecht gehören Stiftungsrecht, Nachfolgeplanung und strukturierte Finanzierungen zu seinen fachlichen Schwerpunkten.
paul.doralt@dbj.at



Martina Znidaric

ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei DORDA BRUGGER JORDIS.
martina.znidaric@dbj.at

NEUREGELUNG BEI DER GRUNDERWERBSTEUER

Da der Verfassungsgerichtshof § 6 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) aufgehoben hat, muss das Gesetz bis 1.6.2014 reformiert werden. Andernfalls würde in Zukunft generell der Verkehrswert die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bilden.



Am 29.4.2014 passierte die Regierungsvorlage für ein Gesetz, mit dem das Grunderwerbsteuergesetz geändert wird, den Ministerrat und wurde der parlamentarischen Behandlung zugewiesen. Demnach wird bei Erwerbsvorgängen im Familienkreis – unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich sind – als Bemessungsgrundlage der dreifache Einheitswert, höchstens jedoch 30 % des gemeinen Wertes der Liegenschaft, herangezogen. Der Kreis der begünstigten Personen wird weiter gefasst sein als bisher und deckt sich mit der Regelung des Gerichtsgebührengesetzes.

Bei Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft in einer Hand wird ebenfalls die begünstigte Bemessungsgrundlage zur Anwendung gelangen. Werden Liegenschaften allerdings an eine Privatstiftung zugewendet, wird es teurer. Ab 1.6.2014 wird der Verkehrswert die Bemessungsgrundlage bilden. Die Gesetzwerdung bleibt freilich abzuwarten.



NEUES ZUR GMBH NEU ODER DIE REFORM DER REFORM

Um Steuerausfälle zu vermeiden, muss eine neu gegründete GmbH nun doch wieder ein Stammkapital in Höhe von EUR 35.000 haben. Dafür können GmbH-Gründungen seit 1.3.2014 „gründungsprivilegiert“ erfolgen.

Mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 wurde ab 1.7.2013 das GmbH-Mindeststammkapital von EUR 35.000 auf EUR 10.000 gesenkt. Da sich das Minimum an Körperschaftssteuer (KöSt) am gesetzlichen Mindeststammkapital bemisst, sank damit auch die Mindest-KöSt von EUR 1.750 auf EUR 500 pro Jahr. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 hob der Gesetzgeber nur wenige Monate später das Mindeststammkapital wieder auf EUR 35.000 Euro an und begründete dies damit, dass damit der prognostizierte (und vor der Herabsetzung des Mindeststammkapitals bekannte) Steuerausfall vermieden werden kann. Seit 1.3.2014 müssen daher alle neu gegründeten GmbHs wieder ein Stammkapital von mindestens EUR 35.000 aufweisen.

Stammeinlagen

Um aber weiter eine günstige Grün-

dungsmöglichkeit zu bieten, können GmbH-Gründungen seit 1.3.2014 „gründungsprivilegiert“ erfolgen. Konkret heißt dies, dass das offizielle Mindeststammkapital zwar EUR 35.000 beträgt, aber nur Stammeinlagen in Höhe von zumindest EUR 10.000 übernommen werden müssen. Diese Stammeinlagen müssen – wie schon bisher – auch nur zur Hälfte aufgebracht werden. Sacheinlagen sind für gründungsprivilegierte Stammeinlagen ausgeschlossen. Die Gesellschafter müssen daher bei der Gründung (nur) EUR 5.000 Kapital aufbringen; die Mindestkörperschaftssteuer berechnet sich aber dennoch vom gesetzlichen Mindeststammkapital von EUR 35.000 (und beträgt damit EUR 1.750 pro Jahr).

Gründungsprivilegierung

Die Gründungsprivilegierung kann nur für eine Dauer von zehn Jahren in An-

spruch genommen werden. Das heißt, dass innerhalb von 10 Jahren ab Eintragung der GmbH im Firmenbuch die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung aus dem Gesellschaftsvertrag gestrichen werden und der „gründungsprivilegierte“ Teil der Stammeinlagen und die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung im Firmenbuch gelöscht werden muss. Nach Ablauf von 10 Jahren müssen daher Gesellschafter – wie bereits nach alter Rechtslage – mindestens EUR 17.500 bar einzahlen. Wird dies nicht getan, fällt die Beschränkung der Haftung auf das „gründungsprivilegierte Stammkapital“ von EUR 10.000 weg, sodass die Gesellschafter im Insolvenzfall mit dem „normalen“ Stammkapital – also in der Regel EUR 35.000 abzüglich der bereits geleisteten Einlagen – haften.

Alt-Gesellschaften

Alt-Gesellschaften, also solche, die vor dem 1.3.2014 gegründet wurden, können die Gründungsprivilegierung

nicht in Anspruch nehmen; d.h., eine Kapitalherabsetzung auf EUR 10.000 ist nicht mehr möglich. Gesellschaften, die zwischen 1.7.2013 und 1.3.2014 mit einem Stammkapital von weniger als EUR 35.000 gegründet wurden bzw. deren Stammkapital in dieser Zeit auf unter EUR 35.000 herabgesetzt wurde, müssen ihr Stammkapital bis spätestens 1.3.2024 auf zumindest EUR 35.000 erhöhen. Tun sie dies, sind sie von der Firmenbuch-Eintragungsgebühr befreit.

Kein Zusatz im Firmenwortlaut

Nicht durchgesetzt hat sich die noch im Ministerialentwurf enthaltene Regelung, dass in den Firmenwortlaut der Zusatz „gründungsprivilegiert“ aufzunehmen ist und dass auf die Gründungsprivilegierung auf Geschäftspapieren hingewiesen werden muss. Sie ist daher nur im Firmenbuch und im Gesellschaftsvertrag ersichtlich. Nicht umgesetzt wurde auch eine „Ansparverpflichtung“, derzufolge 25 % des Jahresüberschusses in eine Rücklage eingestellt hätten werden müssen, bis EUR 17.500 Stammeinlagen „angespart“ wurden.

Fazit

Ob Gläubiger mit der Gründungsprivilegierung ihre Freude haben werden, bleibt abzuwarten. Ein Gläubiger von GmbHs wird sich aufgrund der Neuregelung im Körperschaftsteuergesetz jedenfalls freuen: der Fiskus.

ILO CLIENT CHOICE AWARDS – HATTRICK GESCHAFFT!



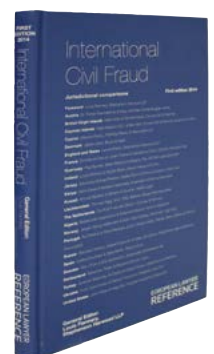
Zum dritten Mal in Folge hat der renommierte britische Online-Rechtswissenschaftsdienst International Law Office (ILO) DORDA BRUGGER JORDIS mit den begehrten „Client Choice Awards“ ausgezeichnet: ILO ehrte den Leiter des IT-, IP- und Media-Desk der Kanzlei, Axel Anderl, für seine Tätigkeit im IT-Bereich und zeichnete die Kanzlei als Landessieger für Österreich aus. Im von ILO zitierten Feedback der Klienten fanden sich Beschreibungen wie „very short

respond times, able to sum up complicated issues in an easy way, very strong in negotiations“ und „we feel safe and well-represented“. Schon 2012 und 2013 durften sich Anderl und sein Team über Awards in ihrem Fachbereich sowie DORDA BRUGGER JORDIS über den Österreich-Sieg freuen. Für die Entscheidung, wer einen der international hoch begehrten Client Choice Awards erhalten soll, befragt ILO jährlich mehr als 2.000 Unternehmensjuristen aus aller Welt.

INTERNATIONAL CIVIL FRAUD

Florian Kremslehner, Partner und Leiter des Dispute Resolution Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS, hat mit Julia Mair, Rechtsanwaltsanwältin in seinem Team, das Österreich-Kapitel in dem Handbuch „International Civil Fraud“ verfasst. Die beiden Experten kommentieren darin die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Durchsetzung von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen aus Wirtschaftsdelikten in Österreich. Sie stellen die vielfältigen

Möglichkeiten dar, grenzüberschreitend Ansprüche durchzusetzen. Das Buch ist Anfang 2014 bei dem Verlag Thomson Reuters in London erschienen. Mandanten können bei DORDA BRUGGER JORDIS eine begrenzte Anzahl an Autorexemplaren anfordern.



Bernhard Rieder

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Gesellschaftsrecht, insbesondere Umgründungen und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, spezialisiert.

bernhard.rieder@dbj.at

DAS NEUE CHINESISCHE MARKENRECHT

Zwölf Jahre nach der letzten Änderung hat der chinesische Gesetzgeber im August 2013 die lang erwartete Reform des Markenrechts beschlossen. Das neue Gesetz ist am 1.5.2014 in Kraft getreten.

Die Änderungen des Markenrechts stellen mehrere willkommene Verbesserungen für den Schutz von Markeninhabern in Aussicht. Allerdings hat der Gesetzgeber einige wesentliche Begriffe noch zu allgemein formuliert, sodass erst spätere Durchführungsverordnungen sowie Interpretationen chinesischer Gerichte und Behörden zeigen werden, inwieweit Verbesserungen

im Gesetzestext sich auch in der Praxis spürbar auswirken werden. Es gibt bereits einen finalen Entwurf der „Implementing Regulations of Chinese Trademark Law“ (Durchführungsregelungen des chinesischen Markenrechts), die im Laufe des Jahres noch veröffentlicht werden sollen. Die ersten Behörden- und Gerichtsentscheidungen werden 2015 erwartet.

Wir haben die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst:

Klang als Marke

Erstmals ist Klang als Marke eintragungsfähig. Wesentliche Erleichterung verspricht, dass Marken nun per E-Mail angemeldet werden können und auch „Multi-Class“-Anmeldungen möglich sein werden.

Maßnahmen gegen bösgläubige Anmeldungen

Markenanmeldungen und Markenbenutzung müssen dem Prinzip der „Ehrlichkeit und Gutgläubigkeit“ folgen. Markenanmeldungen, die ähnlich oder identisch sind mit existierenden Marken in vergleichbaren Klassen, können nicht registriert werden, wenn der Markenanmelder von der Existenz einer im Ausland registrierten Marke durch Vertragsbeziehung, Geschäftsbeziehung oder andere Beziehungen wissen muss. Markenagenten, die als einzige berechtigt sind für Ausländer in China Marken anzumelden, dürfen keine Markenanmeldungen in eigenem Namen durchführen. Wenn die zur Anmeldung beabsichtigten Marken nicht eintragungsfähig sind, müssen die Agenten dies ihren Mandanten mitteilen. Wenn Markenagenten wissen, dass die Markenanmeldung der Mandanten nur bösgläubig erfolgt oder Rechte Dritter verletzt, ist eine weitere Mitwirkung an einer Anmeldung untersagt.

Effizienzsteigerung in Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruch gegen Eintragung einer Marke wegen relativen Schutzhindernissen (z.B. Verletzung einer früheren Marke) kann nicht mehr von jedermann eingebracht werden, sondern nur mehr von einer Partei mit rechtlichem Interesse an der Causa („Interested Party“). Ist der Widerspruch erfolglos, wird die Marke eingetragen und statt einer Revision durch das Trademark Review and Adjudication Board



(„TRAB“), ist künftig nur mehr ein Nichtigkeitsverfahren vor dem TRAB möglich.

Notorisch bekannte Marken

Eine Marke gilt als notorisch bekannt („Well-Known Trademark“), wenn dies von der zuständigen Behörde oder einem durch das chinesische Höchstgericht bestimmten Gericht auf Antrag festgestellt wurde. Eine notorisch bekannte Marke darf nicht auf anderen Produkten, Produktverpackungen, zu Werbe- oder sonstigen Geschäftszwecken erwähnt werden.

Schnellere Markenverfahren

Erstmals wird die Maximaldauer für Markenverfahren durch das Markenrecht festgelegt. Neun bis zwölf Monate soll ein Markenverfahren dauern, je nach Verfahrenstypus ist eine Verlängerung von drei bis sechs Monaten möglich.

Neue Schadenersatzregelungen

Das Gericht kann Schadenersatz künftig nach vier Kriterien festlegen:

- tatsächlich erlittener Schaden
- Gewinn des Markenrechtsverletzers
- angemessenes Vielfaches der marktüblichen Lizenzgebühren
- bis zu RMB 3 Mio. (ca. EUR 375.000) durch richterliches Ermessen, wenn die ersten drei Kriterien nicht möglich sind.

Ist die Markenverletzung in den ersten drei Kriterien bösgläubig und besonders schwerwiegend, darf der Richter als Pönale einen Schadenersatz von bis zum Dreifachen des festgestellten Schadens festsetzen.

Offene Fragen

Die fixe Verfahrenszeit ist erfreulich für alle Markenmelder und Markenrechtsinhaber. Doch angesichts der großen Anzahl an jährlichen Markenmeldungen in China – 1,88 Millionen (!) allein im Jahr 2013, Tendenz steigend – ist fraglich,



ob die chinesische Markenbehörde ihre Aufgabe bewältigen kann, ohne dass vermehrt bösgläubige Anmeldungen durchgewunken werden.

Fazit

Der chinesische Gesetzgeber hat einen ambitionierten Schritt in die richtige Richtung zum Schutz des geistigen Eigentums gesetzt. Doch wird erst die Praxis zeigen, ob Markenrechtsinhaber tatsächlich besser geschützt sein werden. Eins bleibt für ausländische Unternehmen aber unverändert: Nur durch Vorsicht als oberstes Gebot und eine passende Markenstrategie können sie in China den Schutz des Markenrechts optimal beanspruchen.

Hao Chu ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Geschäfte mit China, Gesellschaftsrecht und M&A spezialisiert.



Veit Öhlberger

ist Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und Leiter des China-Desk der Kanzlei.

veit.oehlberger@dbj.at

dorda brugger jordis – in kürze

KFZ-RÜCKGABE MIT BENÜTZUNGSENTGELT

Wer ein Kfz kauft, es ununterbrochen benützt und dann wegen Fahrzeugmängeln wieder zurückgeben will, muss sich laut OGH bei der Rückzahlung des Kaufpreises ein Benützungsentgelt anrechnen lassen.

Im Anlassfall kaufte der Kläger einen Neuwagen, bei dem verschiedene Defekte auftraten, die der Verkäufer nur teilweise beheben konnte. Zwei Jahre nach Kaufabschluss begehrte der Kläger schließlich wegen anhaltender Mängel die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Allerdings benützte der Kläger das Fahrzeug ständig weiter, sodass es bei Schluss des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens einen Tachometerstand von rund 140.000 Kilometern aufwies.

Die Beklagte forderte ein Benützungsentgelt, da sich der Kläger durch die Weiterverwendung des Kfz den sonst notwendigen Aufwand für ein Ersatzfahrzeug erspart habe.

Der OGH entschied, dass sich der Kläger zwar nicht den im Lauf der Zeit eingetretenen Wertverlust des Fahrzeugs anrechnen lassen müsse, wohl aber die tatsächlich ersparten Kosten eines Ersatzfahrzeugs, die er durch die intensive Weiterbenützung des gekauften Pkw lukriert hat.

(OGH 27.2.2014, 8 Ob 74/13k)



AUSKUNFTSPFLICHT IM KRANKENSTAND? JA, ABER NUR BEDINGT!

Auch während eines Krankenstands kann der Dienstnehmer verpflichtet sein, seinem Dienstgeber für wichtige Informationen zur Verfügung zu stehen. Ob eine solche Auskunftspflicht besteht, hängt von einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall ab. Dabei ist zu berücksichtigen, wie krank der Dienstnehmer ist, wie dringlich die Sache ist, für die eine konkrete Information benötigt wird, und welcher wirtschaftliche Schaden eintreten könnte, wenn die Auskunft ausbleibt. Wesentlich ist dabei stets, dass der Genesungsprozess des Dienstnehmers nicht beeinträchtigt wird.

In einer aktuellen Entscheidung hat der OGH erstmals zu dieser Thematik Stellung genommen: Anlass gab eine Dienstnehmerin, die an psychischen Beschwerden (*Burn-out-Syndrom*) litt und sich – trotz wiederholter Aufforderungen ihres Dienstgebers – weigerte, für ein kurzes persönliches Gespräch zur Verfügung zu stehen. Der Dienstgeber sprach deshalb die Entlassung aus. Daraufhin klagte die Dienstnehmerin.

Der OGH bejahte zwar grundsätzlich den Anspruch des Dienstgebers auf Kontaktaufnahme auch im Krankenstand, sah die Entlassung im konkreten Fall aber als ungerechtfertigt an, weil der Dienstgeber nicht konkretisiert hatte, welche Informationen er benötigte, warum diese nicht anderweitig beschafft werden

könnten und warum aus dem Fehlen der Information ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde (OGH 26.11.2013, 9 ObA 115/13x).

Im Einzelfall gilt es stets zwischen den gegenseitigen materiellen und immateriellen Interessen abzuwägen, nämlich zwischen der Fürsorgepflicht des Dienstgebers und der Treuepflicht des Dienstnehmers.

Anforderungen an Informationsersuchen

Gerade vor dem Hintergrund psychischer Erkrankungen, die – wie im konkreten Sachverhalt – in direktem Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz stehen, ist für Dienstgeber besondere Vorsicht geboten. Die Rechtsprechung stellt hier strenge An-

forderungen an das konkrete Informationsersuchen des Dienstgebers. Wichtig ist es, dass der Dienstgeber konkret mitteilt, welche Informationen er warum benötigt und wieso ihm andernfalls ein Schaden droht.

Erfüllt der Dienstgeber diese Anforderungen und weigert sich der Dienstnehmer dennoch Auskunft zu geben, so kann selbst bei schweren Erkrankungen ein Verstoß gegen die Treuepflicht vorliegen, der den Dienstgeber zur Entlassung wegen Vertrauensunwürdigkeit berechtigt.

Umgekehrt wird einem Dienstnehmer, der etwa lediglich aufgrund eines Beinbruchs dienstunfähig ist, der Kontakt zu seinem Dienstgeber viel eher zuzumuten sein.

„Teilkrankenstand“

Eng verknüpft mit diesen Grundsätzen ist auch die erst jüngst wieder diskutierte politische Forderung nach einem so genannten „Teilkrankenstand“: Soweit ein Dienstnehmer trotz Erkrankung zumindest Teile seiner arbeitsvertraglich geschuldeten Leistungen erbringen kann, so ist er dazu insoweit verpflichtet, als seine Genesung nicht gefährdet wird. Da die Rechtsprechung pauschal bestätigte Dienstunfähigkeiten aber ohne Weiteres akzeptiert, ist ein solcher „Teilkrankenstand“ derzeit ohne praktische Relevanz.

Lisa Kulmer ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Thomas Angermair

ist Partner und Leiter des Arbeitsrecht-Teams bei DORDA BRUGGER JORDIS.

thomas.angermair@dbj.at

MIETRECHTSREFORM: DER TEUFEL STECKT IM UMSETZUNGS-DETAIL



Das aktuelle Regierungsprogramm sieht eine Wohnrechtsreform vor, die *gerecht, verständlich, transparent und leistbar* sein soll. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sind durchaus begrüßenswert, der Teufel wird jedoch im Umsetzungs-Detail liegen. Welche sind nun die dringendsten Baustellen im Mietrecht?

Das Ziel einer transparenten Mietzinsbildung geht, wenn man ein gerechtes System einführen will, Hand in Hand mit einer Vereinheitlichung des Anwendungsbereiches des Mietrechtsgesetzes (MRG). Denn das Gesetz geht bei Altbauten noch von einer schlechteren Bausubstanz als bei Neubauten aus und lässt in der Regel nur bei letzteren einen echten Marktmietzins zu. Eine zeitgemäße Regelung müsste jedoch am Erhaltungszustand ansetzen, schließlich ist nicht einzusehen, warum gerade eine von vielen nachgefragte sanierte Altbauwohnung weniger kosten darf als eine Neubauwohnung mit vielleicht schlechteren Energiewerten.

Anhebung von Mietzinsen

Auch müsste eine angemessene Anhe-

bung von Mietzinsen beim Vertragseintritt vorgesehen werden. Der vertragliche Mietzins stammt in vielen Fällen aus einer Zeit mit deutlich niedrigerem Einkommensniveau. Warum daher nicht – natürlich mit Übergangsfristen und einem Schutz für minderjährige Eintrittsberechtigte – ein System von Vergleichsmieten ähnlich wie in Deutschland einführen? Ein schrittweises Anheben an einen für dieses Gebiet üblichen Mietzins, als Gegenleistung für den gesetzlichen Kündigungsschutz, würde die Ungerechtigkeit beseitigen, dass Altmietler unverhältnismäßig wenig und Neumietler deutlich mehr zahlen und daher hauptsächlich die Neumietler mit ihren Mietzinsen zur Erhaltung des Gebäudes beitragen.

Keine zusätzlichen Mietzinsobergrenzen

Zu Recht sieht das Regierungsprogramm keine zusätzlichen Mietzinsobergrenzen oder eine Limitierung der Zuschläge zu den Richtwerten vor. Aus der Vergangenheit weiß man, dass solche Beschränkungen faktisch zu verbotenen Ablösen und dem Hintanstellen von Sanierungen durch Vermieter führen. Beabsichtigt ist vielmehr die Förderung von neuem Wohnbau und von Sanierungsanreizen. Ein richtiger Schritt, denn ein Unterangebot kann nur durch verstärkten Wohnbau beseitigt werden und nur so langfristig auch leistbares Wohnen sichern.

Erhaltungspflichten

Letztlich ist auch eine sinnvolle Regelung der Erhaltungspflichten längst fällig: Die viel zitierte „kaputte Therme“ ist ein vom Gesetz unregelter Sachverhalt im so genannten Graubereich. Nach § 3 MRG ist der Vermieter nicht zur Reparatur verpflichtet, ebenso wenig der Mieter. Und auch wenn der Mieter kein Recht hat, die Reparatur zu verlangen, kann ihm doch ein Mietzinsminderungsanspruch zustehen. Eine klassische Patt-Situation. Gerade in solchen unbefriedigenden Situationen ist der Gesetzgeber gefragt, eine für beide Seiten angemessene, aber jedenfalls eindeutige Lösung zu präsentieren.



Stefan Artner

ist Partner und Leiter des Real Estate Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS. Weitere Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Gesellschaftsrecht und M&A.
stefan.artner@dbj.at

INTERNATIONALE ANWALTSTREFFEN BEI DORDA BRUGGER JORDIS

DORDA BRUGGER JORDIS war heuer bereits mehrmals, gemeinsam mit anderen großen Wirtschaftsanwaltskanzleien, Gastgeber internationaler Anwaltstreffen. So fand Ende Jänner das deutsche Regionaltreffen von AIJA, der wichtigsten internationalen Vereinigung junger Anwälte, in Wien statt. Zum Auftakt dieser Tagung zum Thema „Where the money is (and the risk)“ bat DORDA BRUGGER JORDIS die Teilnehmer zu einem Empfang in die Kanzleiräumlichkeiten.

Im Rahmen des „Vis Moot Court“ traten im April in Wien Hunderte Jus-Studenten aus aller Welt in Schiedsverfahren gegeneinander an. Diese simulierten Verhandlungen von „echten“ Fällen finden schon seit Jahren teilweise in der Konferenzzone von DORDA BRUGGER JORDIS statt, ebenso wie der schon zur Tradition gewordene Mittagsempfang am Palmsonntag, den die Kanzlei jedes Jahr für die „Vis Moot“-Schiedsrichter – Anwälte und Professoren aus aller Welt – veranstaltet.

Parallel dazu fanden in Wien mit Unterstützung von DORDA BRUGGER JORDIS auch das „Young Arbitrators Forum“ (12.4.2014) und das internationale Symposium „Pathways into a Career in International Arbitration“ (14.4.2014) statt.



NEUES ZUM PRINZIP VON TREU UND GLAUBEN IM VERSICHERUNGSRECHT

Unter dem Grundsatz von Treu und Glauben im rechtsgeschäftlichen Verkehr versteht man allgemein die Pflicht, sich redlich und anständig zu verhalten sowie zu seinen Worten und Taten zu stehen, auf die andere gutgläubig vertrauen durften. In ganz besonderem Maß gilt dieser Grundsatz für das Versicherungsverhältnis. Das hat der OGH in einer aktuellen Entscheidung bestätigt – diesmal jedoch zugunsten des Versicherers.

Vertragsverhältnis trotz Kündigung

Im gegenständlichen Verfahren hatte ein Versicherungsnehmer (VN) sämtliche Versicherungsverträge vorzeitig gekündigt und in der Folge erfolgreich auf Feststellung der Wirksamkeit der Kündigung geklagt. Bis zu dieser Entscheidung hatten, über einen Zeitraum von nahezu drei Jahren, sowohl der VN die Versicherungsprämien weitergezahlt, als auch der Versicherer (Vers) weiterhin Deckung für gemeldete Schadensfälle gewährt – ganz so, als ob am aufrechten Bestand der Verträge kein Zweifel bestanden hätte.

Rückabwicklung der Leistungen

Nach der gerichtlich festgestellten Wirksamkeit der Kündigung forderte der VN die Rückzahlung der Prämien, die er seit

seiner vorzeitigen Kündigung gezahlt hatte, allerdings mit Ausnahme jenes Versicherungsvertrags, bei dem die Summe der Versicherungsleistungen die Summe der Prämienzahlungen überstieg. Er begründete sein Begehren damit, dass ihm nach dem Günstigkeitsprinzip ein Wahlrecht zustehe, entweder Prämienrückzahlung oder Schadensdeckung zu begehren. Der Vers zahlte alle seit der Kündigung erhaltenen Prämien zurück und klagte seinerseits den VN auf Rückzahlung der vermeintlich titellos erbrachten Versicherungsleistungen. Erst- und Berufungsgericht gaben der Klage (teilweise) statt.

Kein Wahlrecht des VN

Der OGH sprach sich gegen die Entscheidungen der Vorinstanzen aus und wies

das Klagebegehren ab (OGH 13.11.2013, 7 Ob 151/13a). Er erblickte in den seit der Kündigung gesetzten Handlungen – Prämienzahlung und Gewährung von Versicherungsleistungen wie bei aufrechten Versicherungsverträgen – stillschweigende Willenserklärungen des Inhalts, dass bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Wirksamkeit der Kündigung „alles beim Alten“ bleiben solle. Weil auch kein Rückforderungsvorbehalt erklärt worden war, seien die über drei Jahre erbrachten Leistungen endgültig erfolgt; eine Rückabwicklung widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben. Dies gelte naturgemäß bei sämtlichen Versicherungsverträgen dieses VN, er habe kein Wahlrecht.

Fazit

Diese OGH-Entscheidung stellt klar, dass das Prinzip von Treu und Glauben konsequenterweise für beide Vertragsparteien gelten muss. Es würde das Konzept des Versicherungsgeschäfts als solches vereiteln, wenn der Versicherungsnehmer im Nachhinein zwischen Versicherungsleistungen und Prämienrückforderung wählen dürfte, um sich dabei den für ihn größten Vorteil zu holen. Dies alles half dem Versicherer im konkreten Fall aber nicht, unterlag er doch letztendlich, da er den Versicherungsnehmer auf Rückzahlung der Versicherungsleistungen und nicht der Prämien geklagt hatte.

Christian Büttner ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Felix Hörlsberger

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Versicherungsrecht, Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und Sanierungen.
felix.hoerlsberger@dbj.at

KEIN INSOLVENZENTGELT FÜR DEN AG-VORSTAND

Dem Vorstand einer Aktiengesellschaft gebührt im Insolvenzfall kein Insolvenz-Entgelt für Ansprüche auf Gehalt, Urlaubersatzleistung und Abfertigung. Das hat der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer aktuellen Entscheidung bestätigt.

Der Kläger war Vorstandsvorsitzender einer Aktiengesellschaft. Nach deren Zahlungsunfähigkeit begehrte er von der Insolvenz-Entgelt-Fonds Service GmbH Insolvenzentgelt für sein bisheriges, laufendes Gehalt, Sonderzahlungen, Abfertigung, Kündigungsentschädigung und Urlaubersatzleistung. Er begründete dies damit, dass er nach dem ASVG sozialversichert und zudem lohnsteuerpflichtig sei.

Der Kläger war allerdings auch Ansprechpartner in allen arbeitsrechtlichen Belangen. Er stellte in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden neue Mitarbeiter ein und löste Dienstverhältnisse auf. Er war in allen Geschäftsbereichen selbständig und frei in der Entscheidung. Auch den Beschäftigten gegenüber war er als Arbeitgeber aufgetreten.

Arbeitnehmer oder Unternehmer?

Der OGH wies das Klagebegehren ebenso wie die Vorinstanzen ab (OGH 24.3.2014, 8 ObS 3/14w). Er führte aus, dass zwar seit 2008 nicht nur echte Arbeitnehmer, sondern auch freie Dienstnehmer Anspruch auf Insolvenzentgelt hätten, und das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft mangels persönlicher Abhängigkeit freier Dienstnehmer sei. Der AG-Vorstand übe jedoch Unternehmerfunktion aus. Unternehmer- oder Arbeitgeberfunktionen von AG-Vorstandsmitgliedern



würden aber nach der Zweckbestimmung der Entgeltsicherung im Insolvenzfall aus diesem besonderen Schutzbereich heraus fallen. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft gehöre daher nicht zum Kreis der im Insolvenzfall geschützten Personen.



Thomas Angermair

ist Partner und Leiter des Arbeitsrecht-Teams bei DORDA BRUGGER JORDIS.
thomas.angermair@dbj.at

DORDA BRUGGER JORDIS. DIE SEMINARE.

DIE SEMINARE.

**DORDA
BRUGGER
JORDIS**

Bei unseren hauseigenen Seminaren präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Die Klientenseminare finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt. Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Annelie Pichler, T: (+43-1) 533 47 95-77 oder seminare@dbj.at

21.5.2014	Bernhard Müller, Irene Mayr	VERGABERECHTLICHE COMPLIANCE DOs and DON'Ts unter Berücksichtigung des Straf- und Wettbewerbsrechts
27.5.2014	Bernhard Rieder, Gottfried Sulz (TPA Horwath)	GMBH NEU IM JAHR 2014 Die neuerlichen Änderungen im GmbH-Recht und ihre Hintergründe
11.6.2014	Axel Anderl	ALLES NEU IM E-COMMERCE Die Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie
17.6.2014	Veit Öhlberger, Stephan Polster	WIE BEENDEN SIE VERTRIEBSVERTRÄGE? Beendigungsstrategien, vertragliche Vorsorge, wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen sowie Ausgleichs- und Ersatzansprüche

Unsere Anwälte treten aber auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

UNSERE ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI EXTERNEN VERANSTALTUNGEN:

20.5.2014	Alexander Schopper	Fremdwährungskredite: Umwandlung, Haftungsfragen, Aufsichtsrecht	<i>ARS – Akademie für Recht und Steuern</i>
27.5.2014	Veit Öhlberger	Konfliktvermeidung und Streitbeilegung im China-Geschäft	<i>ARS – Akademie für Recht und Steuern</i>
4.6.2014	Bernhard Müller, Irene Mayr	5. Österreichischer Vergaberechtstag	<i>IIR – Institute for International Research</i>
4.6.2014	Felix Hörsberger, Bernhard Müller, Irene Mayr	4. Österreichisches Compliance Forum	<i>IIR – Institute for International Research</i>
12.-14.6.2014	Christoph Stippel	Does the applicable law matter? – Conflict of laws in international arbitration and „amiable composition“	<i>6th AIJA Annual Arbitration Conference</i>
25.6.2014	Georg Jünger	Provisionen bei Auslandsgeschäften	<i>ARS – Akademie für Recht und Steuern</i>
26.6.2014	Axel Anderl	IT-Outsourcing und Service Level Agreements	<i>ARS – Akademie für Recht und Steuern</i>
26.-27.6.2014	Christian Dorda, Axel Anderl	South East Europe – Expanding Opportunities, Meeting New Challenges	<i>Balkan Legal Forum 2014</i>
27.6.2014	Stefan Artner, Klaus Pfeiffer	Immobilien rechtssicher erwerben, vermieten und verkaufen – Lehrgangsprogramm „Zertifizierter Immobilienökonom“	<i>IIR – Institute for International Research</i>
1.7.2014	Andreas Zahradnik	Rechtliche Grundlagen für Compliance	<i>IIR – Institute for International Research</i>

impresum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10. Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder. Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Bernhard Rieder. Fotos: Mani Hausler, Michael Himml, Annelie Pichler, Thomson Reuters
Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.